

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

§ 1 UWG, § 3 UWG

"Taxi-Bestellung"

UWG §§ 1, 3

Zur Frage des Wettbewerbsverstoßes eines Personenbeförderungsunternehmens, das an Stelle eines bestellten "Taxi" stillschweigend einen Mietwagen zur Verfügung stellt.

BGH, Urt.v.18.Dezember 1964 - I b ZR 51/64 - OLG München
LG München I

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Ib ZR 51/64

Verkündet am

18. Dezember 1964

Wüst,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma C- Ca GmbH, gesetzlich vertreten durch den
Geschäftsführer Wilhelm Ba, M, Schstraße,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigto: Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. -

gegen

den L B. Kr- und Mi-
o.V., M, Ustraße, gesetzlich
vertreten durch den Vorsitzenden Josef K,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -.

- 2 -

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1964 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth, Pehle, Dr. Mösl und Alff für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 5. März 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Interessen der ihm angeschlossenen Kr[REDACTED] und Mi[REDACTED] in B[REDACTED] wahr. Die Beklagte befaßt sich mit der Vermittlung von meist fernmündlich bei ihr eingehenden Fahrtaufträgen für die gewerbliche Personenbeförderung an die ihr angeschlossenen Beförderungsunternehmen, die den sog. Gelegenheitsverkehr betreiben. Nach den von ihrem Geschäftsführer im ersten Rechtszuge gemachten Angaben waren der Beklagten damals Mi[REDACTED] und Kr[REDACTED] angeschlossen, wobei die Mi[REDACTED] im Verhältnis von etwa 10 : 1 überwogen.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte vermittele auch bei ausdrücklichen Kr[REDACTED] (Taxi-) Bestellungen dem Besteller ohne jede Aufklärung Mi[REDACTED] nebst Fahrer zur Durchführung der bestellten Fahrten. Er hat geltend gemacht, darin liege ein wettbewerbswidriges Verhalten zum



Nachteil der dem Kläger angehörenden Kr[REDACTED]
[REDACTED]. Er beantragte deshalb, die Beklagte zu verurteilen,

es zu unterlassen, dem Besteller einer Kr[REDACTED]-
[REDACTED] (Taxi) ohne entsprechende vorherige
Aufklärung einen Mi[REDACTED] zur gewerbsmäßigen
Personenbeförderung zu vermitteln.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie
hat die vom Kläger behaupteten Einzelfälle bestritten, dar-
über hinaus aber auch geltend gemacht, sie habe ihr Perso-
nal angewiesen, Bestellern von Kr[REDACTED] nur nach vor-
heriger Aufklärung Mi[REDACTED] zu vermitteln. Ferner hat die
Beklagte den Standpunkt vertreten, dem Besteller einer Taxe
sei gleichgültig, ob ihm eine Kr[REDACTED] oder ein Mi[REDACTED]-
[REDACTED] zur Verfügung gestellt werde; auch sei ihren Kunden
bekannt, daß sie im wesentlichen nur Mi[REDACTED] vermittele;
unter diesen Umständen fehle es an einer Rechtsgrundlage
für den mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsan-
spruch, selbst wenn die Klagebehauptungen zuträfen.

Das Landgericht hat der Beklagten verboten,

im geschäftlichen Verkehr dem Besteller einer
Kr[REDACTED] ("Taxi") ohne entsprechende vor-
herige Aufklärung einen Mi[REDACTED] zur gewerbs-
mäßigen Personenbeförderung zu vermitteln.

Es hat in dem Verhalten der Beklagten einen Verstoß gegen
§ 1 UWG erblickt. Mit der gegen dieses Urteil erhobenen
Berufung hat die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der
Klage wiederholt und es insbesondere als erforderlich be-
zeichnet, eine Meinungsumfrage über die von ihr bestrittene

Behauptung des Klägers zu veranstalten, daß ein Kunde, der von der Beklagten auf eine Taxibestellung einen F[REDACTED]mi[REDACTED] erhalte, in seinen Erwartungen enttäuscht werde. Ein Ausspannen von Kunden liege nicht vor, weil der Kunde durch den Anruf bei ihr sich bereits entschieden habe, ein Fahrzeug gerado von ihr vermittelt zu erhalten. Schließlich sei es auch nicht zumutbar, den Kunden den Unterschied zwischen einem "Taxi" und einem Mi[REDACTED] fernmündlich zu erläutern.

Die Berufung der Beklagten ist durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Klage in erster Linie als auf Grund des § 3 UWG begründet erachtet. Dagegen erhebt die Revision neben anderen das Bedenken, es fehle an einer öffentlichen Bekanntmachung oder einer für einen größeren Kreis von Personen bestimmten M i t t e i l u n g der Beklagten, wenn diese - wie das Berufungsurteil feststelle - lediglich stillschweigend auf die Bestellung eines "Taxi" einen Mi[REDACTED] vermittele, ohne den Besteller auf ihren hierauf gerichteten Willen im voraus hinzuweisen. Demgegenüber hat die Revisionserwiderung sich auf die im Schrifttum gebilligte Rechtsprechung des Reichsgerichts (GRUR 1939, 801, 805 - Kaffee Hag-) bezogen, nach der auch die stillschweigende Entgegennahme einer Bestellung etwa in einer Gastwirtschaft als eine für einen größeren Personenkreis bestimmte Mitteilung gewertet werden kann. Es braucht auf diese Frage jedoch nicht näher eingegangen zu

■■■■■ Aufträge entzogen werden, wenn Kunden ein Taxi bestellen und wenn es ihnen ferner nicht gleichgültig ist, ob sie eine Kr■■■■■ oder einen Mi■■■■■ zur Verfügung gestellt erhalten.

III. In tatsächlicher Hinsicht hat das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt, den Kunden seien zwar möglicherweise die Einzelheiten der gesetzlichen Regelung, die eine Unterscheidung zwischen Kraftdroschken (Taxen) und Mi■■■■■ trifft (§§ 47, 49 PBefG), wie insbesondere die Tarifpflicht (§§ 51, 39 PBefG, §§ 34 ff BOKraft) und der Zwang zur Anbringung eines Fahrpreisanzeigers und zur Kenntlichmachung der D■■■■■ (§§ 19 Abs. 2, 35, 39 BOKraft) nicht geläufig; sie seien sich jedoch weitgehend des grundsätzlichen Unterschiedes bewußt, der zwischen einer mit einem "Taxameter" nach fester Taxe und damit zu einem festen Beförderungstarif fahrenden, einer amtlichen Überwachung unterliegenden Kr■■■■■ und einem Mi■■■■■ bestehe, bei dem diese Voraussetzungen nicht gegeben seien; das gelte besonders für M■■■■■, wo zu dieser Kenntnis nicht zuletzt die scharfen, vielfach in der Tagespresse erörterten Auseinandersetzungen zwischen Kr■■■■■- und Mi■■■■■gewerbe beigetragen hätten. Mindestens ein nicht unerheblicher Teil der beteiligten Verkehrskreise vorstehe, wenn er bei der Beklagten ein Taxi bestelle, die vorbehaltlose Annahme des Angebots dahin, daß die Beklagte eine Kr■■■■■ und nicht einen Mi■■■■■ vermitteln wolle; das sei allgemeinkundig; zu dieser Feststellung bedürfe es auch keiner Meinungsumfrage. Daß auch aus der Firmenbezeichnung der Beklagten nichts Abweichendes zu folgern sei, gehe schon daraus hervor, daß sie sich jedenfalls bisher auch mit der Vermittlung von "Funk-taxis" befaßt habe. Entgegen der Meinung der Beklagten sei

es dem Kunden, der ein Taxi bestelle, auch nicht gleichgültig, ob er statt dessen einen Mi[REDACTED] vermittelt bekomme, denn der Kunde wolle sichergehen, daß der Fahrpreis nur für die tatsächlich zurückgelegte Strecke ohne Entschädigung für die Rückfahrt berechnet werde und daß der Fahrpreis ferner aus dem offen angebrachten, den Fahrpreis automatisch anzeigenden Taxameter, der jede Manipulation mit dem Fahrpreis durch den Fahrer ausschließe, für ihn jederzeit ersichtlich sei; bei einem Mi[REDACTED] beständen diese Sicherungen nicht; hier werde der Fahrpreis auf Grund der durch den Wegmesser angegebenen Fahrstrecke selbständig berechnet und bei einem Funkmietwagen dem Fahrer durch Funk bekanntgegeben, ohne daß der Fahrgast die Grundlagen dieser Berechnung kenne oder nachprüfen lassen könne; auch dürfe bei Mietwagen die Leerrückfahrt grundsätzlich berechnet werden. Durch Zusendung eines Mi[REDACTED] anstelle der bestellten Kr[REDACTED] versetze die Beklagte den Kunden auch in eine gewisse Zwangslage, weil sein weiterer Entschluß, ob er von der ihm vermittelten Beförderungsgelage Gebrauch machen wolle, weitgehend von sachfremden Erwägungen abhängig gemacht werde; so sei dem Kunden die Benutzung des Mi[REDACTED] schon deshalb nahegelegt, weil andernfalls Unannehmlichkeiten für ihn zu befürchten seien.

1. Gegen diese Feststellungen erhebt die Revision zunächst Verfahrensrügen.

a) Sie meint, das Berufungsgericht habe einen unrichtigen Begriff der Allgemeinkundigkeit einer Tatsache (§ 291 ZPO) zugrundegelegt, wenn es feststelle, die vorbehaltlose Entgegennahme der Bestellung einer "Taxe" werde von einem nicht unerheblichen Teil der Kunden dahin verstanden, daß die Beklagte eine Kr[REDACTED] zur Verfügung stellen werde.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat seine Feststellung auch auf § 286 ZPO gestützt, was nach dem Zusammenhang nur dahin verstanden werden kann, daß es seine Überzeugung auch aus der allgemeinen Lebenserfahrung herleitet. Diese aber widerstreitet entgegen der Auffassung der Revision keineswegs der vom Berufungsgericht insoweit angestellten tatsächlichen Erwägung; es handelte sich auch nicht um eine Frage, bei der dem Berufungsgericht die genügende Sachkunde gefehlt hätte oder aus sonstigen Gründen eine Beweisaufnahme durch Meinungsbefragung notwendig gewesen wäre.

b) Keinesfalls kann die Revision, wie sie meint, aus der gesetzlichen Regelung etwas zugunsten ihrer Ansicht herleiten, in der Vorstellung des Verkehrs bezeichne das Wort "Taxi" sowohl die Kr[REDACTED] als auch den Mi[REDACTED]; vielmehr trifft das Gegenteil zu; die einschlägigen Gesetzesvorschriften verwenden das Wort "Taxi" nur für die Kr[REDACTED] und grenzen diese in vielfacher Hinsicht gegen den Mi[REDACTED] ab. Die in diesem Zusammenhang von der Revision aufgestellte Behauptung, das Personenbeförderungsgesetz enthalte das Wort "Taxi" lediglich in einer Paragraphenüberschrift, nicht dagegen im Gesetzestext, und die BOKraft (BGBl I 1960, 554) lasse erkennen, daß das Wort Taxi ein Oberbegriff für Mi[REDACTED] und Kr[REDACTED] sei, ist unrichtig, wie sich aus §§ 46 Abs. 2 Nr. 1, 47 Abs. 1 PBefG ohne weiteres ergibt. Die Revision irrt ferner, wenn sie aus § 39 BOKraft entnimmt, ein "Taxi-Schild" dürfe auch auf einem Mi[REDACTED] angebracht werden; das Verbot ergibt sich hier, worauf die Revisionserwiderung zutreffend hingewiesen hat, klar aus § 49 Abs. 4 Satz 5 PBefG in Verbindung mit § 39 BOKraft. Die Revision vermag deshalb auch aus der gesetzlichen Regelung der Personenbeförderung nichts

gegen die Annahme des Berufungsgerichts und für ihre eigene Auffassung herzuweisen, im Verkehr werde ein Unterschied zwischen "Taxi" und "Mi[REDACTED]" nicht gemacht. Ob, wie die Revision weiter behauptet, international kein solcher Unterschied besteht, ist für die hier zu beurteilenden tatsächlichen Verhältnisse nicht von Bedeutung. Mit ihrer Behauptung schließlich, "gerade in M[REDACTED]" sei dem "Durchschnittsbürger" der Unterschied zwischen Kr[REDACTED] und Mi[REDACTED] nicht geläufig, versucht die Revision lediglich, ihre eigene tatsächliche Würdigung in unzulässiger Weise an die Stelle der aus Rechtsgründen nicht angreifbaren und deshalb für das Revisionsverfahren bindenden Feststellung des Berufungsgerichts zu setzen.

c) Ohne Erfolg beruft die Revision sich ferner auf die Aussage des als Zeugen vernommenen Postbeamten Ma[REDACTED], der bekundet hat, er sei nicht darüber enttäuscht gewesen, daß statt der bestellten Taxe ein Mi[REDACTED] gekommen sei. Auch wenn dieser Zeuge nicht enttäuscht wurde, konnte das Berufungsgericht ohne Verstoß gegen § 286 ZPO aus seiner allgemeinen Lebenserfahrung und auf Grund des Ergebnisses der weiteren Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangen, daß es einem nicht unerheblichen Teil der hier in Betracht kommenden Besteller einer "Taxe" nicht gleichgültig sei, wenn ihnen statt einer Kr[REDACTED] ein Mi[REDACTED] vermittelt werde.

d) Dasselbe gilt schließlich für die von der Revision als Verstoß gegen § 286 ZPO angegriffene Feststellung des Berufungsgerichts, der Kunde wolle sichergehen, daß der Fahrpreis nur für die tatsächlich zurückgelegte Strecke ohne Entschädigung für die Rückfahrt berechnet werde.

2. Auf Grund der hiernach bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist der geltend gemachte Verstoß gegen § 1 UWG zu bejahen. Zutreffend haben Land- und Oberlandesgericht das angegriffene Verhalten der Beklagten als einen Fall der wettbewerbswidrigen Irreführung von Kunden angesehen, aus der die Beklagte Vorteile zum Schaden ihrer Mitbewerber aus dem Kr[REDACTED]gewerbe ziehe. Es widerspricht, wie die Vorinstanzen mit Recht angenommen haben, dem Anstandsgefühl des redlichen, verständigen Durchschnittsgewerbetreibenden und der Allgemeinheit, daß einem Besteller eine nicht verlangte Ware oder Leistung anstelle der verlangten Ware oder Leistung stillschweigend in der Hoffnung aufgedrängt wird, der Besteller werde den Unterschied entweder nicht bemerken oder, um sich Unannehmlichkeiten zu ersparen, es bei der ihm aufgedrängten Lage bewenden lassen. Es handelt sich um ein Verhalten, bei dem im Einzelfall zwar der Gesichtspunkt der Irreführung und Belästigung entfallen kann, nämlich unter der Voraussetzung, daß der Besteller kein Gewicht darauf legt, gerade in einer Kr[REDACTED] befördert zu werden, bei dem aber jedenfalls in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen damit zu rechnen ist, daß das bestellende Publikum sowohl irregeführt als auch in eine unzumutbare Zwangslage versetzt wird. Der Beklagten kann nicht darin beigespflichtet werden, es sei lediglich bei dem Handel mit Arzneimitteln unlauter, anstelle des geforderten Medikaments stillschweigend ein ähnlich wirkendes zu verabfolgen. Zwar läßt sich der Fall nicht ohne weiteres dem der Zusendung überhaupt nicht bestellter Ware - die in der Regel als wettbewerbswidrig anzusehen ist (BGH GRUR 1959, 278 - Künstlerpostkarten; GRUR 1960, 382 - Verbandstoff) - an die Seite stellen. Jedoch kann auch darin, daß eine andere als die bestellte Ware oder Leistung zur Verfügung gestellt wird, eine die Wett-

bewerbswidrigkeit begründende Belästigung der Bestellerkreise liegen; dies gilt jedenfalls dann, wenn die Abweichung von dem erkennbar zum Ausdruck gelangten Willen des Bestellers wettbewerbslich von Bedeutung ist; das aber hat das Berufungsgericht hier für den Fall, daß statt eines bestellten "Taxi" ein Mi[REDACTED] zur Verfügung gestellt wird, hinsichtlich eines nicht unerheblichen Teiles der in Betracht kommenden Verkehrskreise ohne Rechtsirrtum bejaht.

Die Unlauterkeit des angegriffenen Verhaltens wird neben diesem Gesichtspunkt aber vor allem durch seine irreführende Wirkung begründet. Derjenige Teil des Publikums, der - wie das Berufungsgericht feststellt - bei Bestellung einer Taxo an sich Wert darauf legt, nicht mit einem Mietwagen befördert zu werden, wird durch die stillschweigend oder durch schlüssiges Verhalten ausgedrückte Annahme seines Auftrages irreführt, wenn die Beklagte in Wahrheit nur einen Mi[REDACTED] zur Verfügung stellen kann oder will; diese Irreführung betrifft auch einen für den Entschluß des Kunden zur Erteilung des Auftrages wesentlichen Punkt; nur dadurch, daß sie den Kunden nicht sofort über ihre wahre Absicht aufklärt, verschafft die Beklagte sich die Chance, den Auftrag zu erhalten, weil der Kunde im Zeitpunkt der tatsächlichen Bereitstellung des Mi[REDACTED] häufig gar nicht mehr in der Lage sein wird, rechtzeitig eine Kr[REDACTED] herbeizuholen. Gerade mit Rücksicht auf diesen Umstand ist die Beklagte aber verpflichtet, ihre Absicht, einen Mietwagen bereitzustellen, schon bei Entgegennahme der Bestellung eines Taxi dem Besteller gegenüber klarzustellen. Die Unterlassung dieser Aufklärung wirkt sich damit zum Nachteil sowohl des Publikums als auch der Mitbewerber aus; sich durch ein solches täuschendes Verhalten Vorteile im Wettbewerb zu verschaffen, verstößt gegen die guten wettbewerbslichen Sitten.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es für sie auch nicht unzumutbar, die Kunden in der erörterten Richtung aufzuklären, wenn diese ein Taxi bestellen, die Beklagte aber einen Mi[REDACTED] zur Verfügung stellen will. Irreführungen des Publikums müssen grundsätzlich vermieden werden; daß es hierzu im vorliegenden Falle eines unzumutbaren Aufwandes an Zeit oder Mühe bedürfte, hat die Beklagte nicht darzuliegen vermocht.

Aus den Vorschriften des Personenbeförderungsrechts ergibt sich nichts Abweichendes. Das gilt insbesondere von der Bestimmung des § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG, wonach die Werbung für Mi[REDACTED] nicht zur Verwechslung mit dem Kr[REDACTED]-[REDACTED]verkehr führen darf.

3. Die für den Wettbewerbsverstoß nach § 1 UWG erforderliche Wettbewerbsabsicht hat das Berufungsgericht mit eingehender Begründung, gegen die von der Revision Angriffe nicht erhoben werden, zutreffend bejaht. Auch die für die Unterlassungsklage vorausgesetzte Wiederholungsgefahr ist gegeben. Wie das Berufungsgericht feststellt, hat die Beklagte mindestens bis Oktober 1963 damit geworben, "Funk-Taxis" zu vermitteln; ohne Rechtsirrtum hat es daraus hergeleitet, auch künftig sei damit zu rechnen, daß Kunden sich wegen der Vermittlung einer Taxe wie bisher an die Beklagte wenden; außerdem ergibt sich die Wiederholungsgefahr hier aus dem auf Rechtsgründe gestützten Bestreiten des Klageanspruchs.

IV. Auf die Frage, ob die Beklagte durch das mit der Klage angegriffene Verhalten auch gegen ein zugunsten der Kr [REDACTED] erlassenes Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB verstößt, war hiernach nicht einzugehen. Die Revision mußte vielmehr mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Krüger-Nioland

Jungbluth

Pehle

Mösl

Alff